

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



**Reglement über die  
Feuerwehropflichtersatzabgabe**

vom

8. Dezember 2016

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich .....	3
§ 2	Befreiung vom persönlichen Dienst .....	3
§ 3	Ersatzabgabe .....	3
§ 4	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 16. August 2016 des Feuerwehrrückversicherungsverbandes Klus.

## **§ 2 Befreiung vom persönlichen Dienst**

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. die Gemeindeverwalter,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. die Kantonspolizisten,
- e. die Ortspolizisten,
- f. die Brunnenmeister,
- g. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- h. allfällige vom Gemeinderat, auf Antrag des Feuerwehrrates Klus, bezeichnete Personen.

## **§ 3 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Sie beträgt 0.3 % des steuerbaren Einkommens des laufenden Jahres, mindestens CHF 30.00 und maximal CHF 400.00.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe, resp. eingetragener Partnerschaft, unterliegt nur ein Ehegatte, resp. ein Partner, der Ersatzabgabepflicht. Somit wird die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte reduziert.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: keine.

<sup>4</sup> Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;

- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht erfüllt hat

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

<sup>6</sup> Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Höhe des Verzugszinses richten sich nach der im Steuerreglement der Gemeinde Pfeffingen festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

#### **§ 4 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist mit Verfügung vom 23. März 2017 von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt worden.

#### **Finanz- und Kirchendirektion**

Kanton Basel-Landschaft

gez. Anton Lauber, Regierungsrat